

*In der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 27.07.2025 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 100 vom 01.08.2025
Ursprungssatzung vom 26.02.2015 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 16 vom 06.03.2015), in Kraft getreten am 07.03.2015*

Änderungen: 1. Nachtrag vom 25.11.2015; in Kraft getreten am 01.01.2015
(Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 103 vom 27.11.2015)
2. Nachtrag vom 29.07.2025; in Kraft getreten am 02.08.2025
(Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite vom 01.08.2025)

S A T Z U N G

der Volkshochschule in der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 15.07.2014, GVOBI. S. 129), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tarp vom 04.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Volkshochschule wurde ursprünglich durch den Kulturkreis Tarp im Jahr 1965 gegründet. Im Jahr 1982 hat dann das Amt Oeversee die Trägerschaft für die Amts-Volkshochschule übernommen. Die Räume der Einrichtung befinden sich seit Übernahme in der Alexander-Behm-Schule. Es ist das Ziel aller beteiligten Gemeinden und des Amtes Oeversee, dauerhaft ein Volkshochschulangebot im Amt Oeversee für alle Einwohnerinnen und Einwohner vorzuhalten. Die Übertragung der Aufgabe ist den Regelungen des § 5 der Amtsordnung geschuldet. Die Gemeinden Tarp, Oeversee und Sieverstedt sowie das Amt Oeversee haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Voraussetzungen geschaffen.

§ 1 Name und Sitz

Die Volkshochschule (VHS) ist eine Einrichtung der Gemeinde Tarp und trägt den Namen "Volkshochschule Tarp"

§ 2 Aufgaben

(1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Lebensgemeinschaft zurechtfinden zu können. Dabei bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit. Sie hat die Aufgabe, für das Gebiet des Amtes Oeversee ein Weiterbildungsangebot vorzustellen und zu organisieren.

- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
- (3) Die VHS ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Die VHS arbeitet mit anderen Trägern der Weiterbildung im Amt, insbesondere den Ortskulturringen, zusammen. Sie strebt an, ihre Veranstaltungen in allen Gemeinden des Amtes Oeversee stattfinden zu lassen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des öffentlichen Bildungssystems (Schulen und örtlichen Kulturvereinigungen). Die Arbeit der Ortskulturringe bleibt selbständig und unabhängig.

§ 3 Organe

Organe der VHS sind:

- der Vorstand der VHS
- die Leiterin/der Leiter der VHS

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes der VHS

- (1) Der Vorstand der VHS wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung Tarp gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubestellung des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand der VHS besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus den Gemeinden Oeversee und Sieverstedt je 1 Vertreterin/Vertreter und 3 Vertreterinnen/Vertreter aus Tarp sowie die Leiterin/der Leiter der VHS. Die lfd. Verwaltungsbeamte der lfd. Verwaltungsbeamte des Amtes Oeversee nimmt an den Sitzungen teil.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes der VHS hat eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes lädt der bisherige oder die bisherige Vorsitzende ein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Leiterin/Der Leiter der VHS kann zur/zum Vorstandsvorsitzenden berufen werden.
- (5) Dem Vorstand werden Übertragen:
1. die Aufstellung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
 2. die Aufstellung des Arbeitsplanes und Stellungnahmen zu den Arbeitsberichten der Leiterin/des Leiters der VHS,
 3. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages im Rahmen der von der Gemeindevertretung Tarp bereitgestellten Mittel
 4. die Unterstützung der Leiterin/des Leiters der VHS in der VHS-Arbeit.

§ 5 Einberufung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn eine/ein gemeindliche/r Vertreterin/Vertreter als Vorstandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt. Die/Der Vorstandsvorsitzende der VHS setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein für den Hauptausschuss entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Einladungen und Niederschriften für bzw. über die Sitzungen des Vorstandes sind auch den Mitgliedern der Gemeindevertretungen unverzüglich zu übersenden.

§ 6 Leiterin/Leiter der VHS und die Aufgaben

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der VHS ist verantwortlich für pädagogische und organisatorische Leitung, insbesondere für
 - a) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten, Mittel,
 - b) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter der VHS hat die Gemeindevertretung Tarp und den Vorstand regelmäßig über die geleistete Arbeit und über zukünftige Pläne zu unterrichten.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter der VHS werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Gemeinde Tarp im Einvernehmen mit dem Vorstand mit der Möglichkeit des Widerrufes berufen.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiterin/der Leiter der VHS erhalten für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz. Die Höhe der

Aufwandsentschädigung der Leiterin/des Leiters der VHS beschließt die Gemeindevertretung Tarp. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgeld nach den in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tarp festgelegten Sätzen für weitere Mitglieder in Ausschüssen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten.

§ 8 Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten

- (1) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleiterinnen/Kursleitern und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare in Anlehnung an die Empfehlungen der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg bzw. der Kreis-Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen.

§ 9 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer in der Regel älter als 15 Jahre ist. Die Leiterin/Der Leiter der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leiterin/der Leiter der VHS im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Kursleiterin/Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen bescheinigt.

§ 10 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Die Höhe wird in Anlehnung an die Empfehlung der Kreis-Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen festgesetzt.

§ 11 Verwaltung der VHS

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen der Leiterin/des Leiters der VHS.

- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die VHS wahrgenommen. Zu den Kassengeschäften gehören insbesondere die Vornahme von Ein- und Auszahlungen, das Tätigen von Überweisungen und alle sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Führung des Geschäfts- und des Sparkontos. Dabei liegt die Verfügungsberechtigung bei der Leiterin/dem Leiter der VHS. Im Falle der Stellvertretung ist dann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Gemeinde Tarp verfügberechtigt.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist durch die Leiterin/den Leiter der VHS unter Mitwirkung des Vorstands ein Wirtschaftsplan mit den voraussichtlich zu erwarteten Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Dieser Wirtschaftsplan ist durch die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Tarp zu genehmigen.
- (2) Die VHS deckt ihren Finanzbedarf durch Teilnehmergebühren, Landes- und Kreiszuschüsse. Zusätzlich gewährt die Gemeindevorvertretung Tarp auf Basis des genehmigten Wirtschaftsplans einen Zuschuss in Höhe des ausgewiesenen Fehlbetrages. Die Gemeinde Tarp leistet als Unterzentrum einen jährlichen Vorweganteil in Höhe von 50 % des ausgewiesenen Fehlbetrages. Der verbleibende Restbetrag wird im Verhältnis des Anteils der jeweiligen Gemeinde an der Amtsumlage des betreffenden Haushaltjahres verteilt.

§ 14 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Vermögen der VHS

Der Leiterin/Dem Leiter der VHS wird die Befugnis übertragen, bis zur Wertgrenze in Höhe von 500 Euro Vermögensgegenstände zu erwerben und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über VHS-Vermögen zu verfügen.

§ 15 Änderung der VHS-Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Gemeindevorvertretung Tarp mit Zustimmung der Gemeindevorvertretungen der Gemeinde Oeversee und Sieverstedt erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevorvertretungen.

§ 16
Aufhebung der VHS

- (1) Die VHS wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb entfallen sind oder die Gemeinde Tarp durch Beschluss ihrer Gemeindevorvertretung die Aufhebung beschließt. Derartige Beschlüsse sind rechtswirksam zum 31.12. des übernächsten Jahres, das auf die Beschlussfassung folgt.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 17
Veröffentlichungen

Satzungen der VHS werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee bekanntgemacht.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung der VHS Tarp tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tarp, den 26.02.2015

Gemeinde Tarp (L.S.)

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister